

18/XII. 1915.

143

## Zu den neuen Höchstpreisverordnungen.

Die Festsetzung von Höchstpreisen für Gemüse ist eine bedeutsame Maßnahme der Regierung. Die festgesetzten Preise für Weißkohl 5 Pf., für Rotkohl 7 Pf., für Wirsingkohl und Grünkohl 6 Pf., für Kohlrüben 5 Pf., für Möhrrüben 8 Pf., für Zwiebeln 15 Pf., für Sauerkraut 16 Pf. für das Pfund bester Ware betragen, stellen lediglich Richtpreise dar, die den Gemeinden bei der bevorstehenden Festsetzung der Kleinhandelspreise als Höchstgrenze dienen sollen, aber nicht unbedingt erreicht zu werden brauchen. Durch diese Preisfestsetzung wird allen Vollstreifen die Möglich-

keit erleichtert, sich mehr und mehr an die Gemüsekost zu gewöhnen und den Fleischgenuss einzuschränken, wie dies zur Streckung unserer Fleischvorräte erforderlich ist.

Dieser Preisherabsetzung für Cenisse steht die durch die gegenwärtige Butterknappheit verursachte Maßnahme des Bundesrats gegenüber, wonach ausländische Butter, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis bezogen wird, über den Höchstpreis weiterverkauf werden darf. Die Verordnung hat sich deshalb als notwendig erwiesen, weil die neutralen Staaten an uns Butter mit zu einem höheren als dem für Deutschland festgesetzten Höchstpreis verkaufen wollen. Die Bundesratsverordnung stellt Ausführungsverordnungen der Landeszentralbehörden über den Vertrieb und die Preisstellung der ausländischen Butter in Aussicht. Damit ein Verkauf der im Inland erzeugten Butter als ausländische Butter zu höheren Preisen verhindert wird, wird eine scharfe Trennung der Verkaufsstellen für inländische und ausländische Butter erforderlich sein, um gewissenlosen Händlern von vorneherein entgegenzutreten. Missbräuche solcher Händler sieht auch die Bundesratsverordnung voraus und droht mit Geschäftsschluß von Betrieben, "deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Wünschen unzweckmäßig zeigen, die ihnen auferlegt sind". Wie im einzelnen die Abgrenzung und Trennung von aus- und inländischer Butter zu erfolgen hat, ob und inwieweit die billigere inländische Butter den bedürftigen Vollstreifer vorbehalten werden kann, wird den Ausführungsbestimmungen der Zentralbehörden überlassen werden müssen. So bedauerlich es an sich ist, daß an den für Butter festgesetzten Höchstpreisen, soweit wenigstens ausländische Butter in Frage kommt, nicht festgehalten werden kann, so ist doch der durch die Bundesratsverordnung eingeschlagene Weg geeignet, der in der letzten Zeit eingetreteten Butterknappheit entgegenzuwirken.